



FORMAT 4

GARANTIERICHTLINIEN

1. GRUNDSÄTZLICHES

1.1. Definition Gewährleistung

Gewährleistung ist die gesetzlich angeordnete, also automatisch geltende, verschuldensunabhängige Haftung bei entgeltlichen Verträgen (Kaufvertrag, Werkvertrag, ...) des Verkäufers oder Werkstellers dafür, dass die Ware oder Leistung im Zeitpunkt der Übergabe keine Mängel hat. Die Gewährleistung beinhaltet alle Teile (Ausnahme Punkt 1.3.) sowie Arbeits-, Versand- und Wegkosten. Ausgenommen sind Haftungen für etwaige Folgeschäden.

1.2. Definition Garantie

Im Unterschied zur Gewährleistung, die aufgrund des Gesetzes gilt, ist eine Garantie eine freiwillig gewährte Zusage. Eine Zusatzleistung, dass die Ware oder Leistung über die gesetzliche Gewährleistung hinaus, für eine bestimmte Zeit mangelfrei ist. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, mündliche Zusagen gelten nicht. Die Garantie beinhaltet nur die Teile (Ausnahme Punkt 1.3) aber keine Arbeits-, Versand- und Wegkosten. Ausgenommen sind Haftungen für etwaige Folgeschäden.

1.3. Gewährleistung und Garantie Ausnahmen

- Wenn zum Zeitpunkt der Lieferung kein Mangel bestanden hat bzw. vorhanden war
- Bei nicht Einhaltung der vorgeschriebenen Betriebs- und Aufstellungsbedingungen (Maschinenfundament, Spannungsversorgung, Druckluftversorgung, Absaugung, ...)
- Wenn der Mangel auf eine unsachgemäße Handhabung oder äußere Krafteinwirkung/Einfluss (Bsp.: Kratzer, Dellen, Verbiegungen, ...) zurückzuführen ist.
- Ausgeschlossen ist jegliche Haftung für Folge- und Transportschäden
- Aus optischer Abnutzung und laufendem Gebrauch (Bsp.: Lackbeschädigung, Kratzer, ...)
- Durch Verunreinigung jeder Art verursachte Mängel
- Bei nicht Einhaltung der Wartungsvorschriften (siehe Betriebsanleitung oder Wartungshandbuch)
- Insbesondere Verschleißteile (=Bsp.: Lager, Riemen, Gewindespindeln, Spindelmuttern, Zahnsegmente, Zahnräder, Spanbrecher, Heizwiderstände, Linearführungen und Kugelwagen, ...)
- sowie Kunststoffteile (=Bsp.: Griffe, Klemmhebel, Handkurbeln, Aufkleber, Stopfen, Blenden, Abstreifer, Walzenkäfige, gummierte Rollen, ...)
- Aufgrund Umbau, Reparatur oder sonstigen Manipulationen an der Maschine, soweit diese nicht durch FELDER-legitimiertes Personal vorgenommen wurden
- Aufgrund von Korrosion, Brand oder Wassereinfluss
- Aufgrund von äußeren Einflüssen wie 2-Phasenlauf, falsche Absicherung, Über-/Unterspannung, Blitzschlag, ...
- Gewährleistung laut länderspezifischer Vorgabe für bspw. Motor, Steuerplatine, Elektroschalter

2. GEWÄHRLEISTUNG

2.1. Private Endverbraucher in der EU

Gesetzliche Gewährleistung von 2 Jahren ab Rechnungsdatum

2.2. Gewerbliche Abnehmer in der EU

Grundsätzlich gilt eine Gewährleistung von 6 Monaten ab Rechnungsdatum. Im Einschichtbetrieb. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, mündliche Zusagen gelten nicht.



FORMAT 4

2.3. Private Endverbraucher außerhalb der EU

Gesetzliche Gewährleistung nach länderspezifischen Vorgaben

2.4. Gewerbliche Abnehmer außerhalb der EU

Gesetzliche Gewährleistung nach länderspezifischen Vorgaben

3. FREIWILLIGE ZUSATZGARANTIE

- 6 Jahre (oder maximal 10.800 Betriebsstunden) Garantie auf das Schwenksegment „Easy Glide“
- 10 Jahre (oder maximal 18.000 Betriebsstunden) Garantie auf das Einlaufen des Schiebetischführungssystems „X-Roll“ bei FELDER Schiebetischen, ausgenommen sind Walzenkäfige und Abstreifer

Die freiwillige Zusatzgarantie beinhaltet nur die Teile, aber keine Arbeits-, Versand- und Wegkosten. Auf Verlangen der FELDER KG müssen die reklamierten Teile binnen 14 Tagen gereinigt und ordnungsgemäß transportsicher verpackt ans Werk retour gesandt werden. Unsachgemäße Bedienung oder Wartung schließt diese Zusatzgarantie aus.

4. 3 JAHRE VOLLGARANTIE

Gilt für alle Format-4 kappa 400, kappa 400 x-motion, kappa 550, kappa 550 x-motion und kappa 550 e-motion Formatkreissägen, welche mit 3-Jahre Vollgarantie gekauft wurden.

Die Vollgarantie beinhaltet Teile, Arbeit, Versand und Wegekosten inkl. Verschleißteile nicht jedoch Werkzeuge wie Sägeblätter. Die Vollgarantie gilt für 3 Jahre (oder max. 5.400 Betriebsstunden) ab Inbetriebnahme durch FELDER ausgebildetes Fachpersonal.

Ausnahmen von der Vollgarantie:

- Bei nicht Einhaltung der vorgeschriebenen Betriebs- und Aufstellungsbedingungen (Maschinenfundament, Spannungsversorgung, Druckluftversorgung, Absaugung, ...)
- Wenn der Mangel auf eine unsachgemäße Handhabung oder äußere Krafteinwirkung/Einfluss (Bsp.: Kratzer, Dellen, Verbiegungen,...) zurückzuführen ist.
- Ausgeschlossen ist jegliche Haftung für Folge- und Transportschäden
- Aus optischer Abnutzung und laufendem Gebrauch (Bsp.: Lackbeschädigung, Kratzer,...)
- Durch Verunreinigung jeder Art verursachte Mängel
- Bei nicht Einhaltung der Wartungsvorschriften (siehe Betriebsanleitung oder Wartungshandbuch)
- Bedienungsanweisungen
- Aufgrund Umbau, Reparatur oder sonstigen Manipulationen an der Maschine, soweit diese nicht durch FELDER-legitimiertes Personal vorgenommen wurden
- Aufgrund von Korrosion, Brand oder Wassereinfluss
- Aufgrund von äußeren Einflüssen wie 2-Phasenlauf, falsche Absicherung, Über-/Unterspannung, Blitzschlag, ...



FORMAT 4

5. ALLGEMEINE HINWEISE

Es gelten die nationalen gesetzlichen Bedingungen mit folgender Maßgabe:

- Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe der Ware.
- Der Gewährleistungszeitrahmen richtet sich nach den nationalen Bestimmungen
- Voraussetzung für jegliche Gewährleistung ist die vollständige Bezahlung des Kaufpreises

Sowie die genaue Beachtung folgender Vorgaben:

- Betriebsanleitung muss vor Inbetriebnahme gelesen werden.
- Sorgfältige Entfernung des Konservierungsschutzes
- Transportbedingungen beachten
- Transportschäden sind ohne Frist zu melden
- Lager- und Konservierungsbedingungen
- Aufstellungsbedingungen, bestimmungsgemäße Verwendung
- Bedienungsanweisungen
- Wartungs- und Pflegeanleitungen (insbesondere Intervalle)
- Verwendung von FELDER KG Originalteilen

Soweit es um die Genauigkeiten geht:

- Aufstellung, Inbetriebnahme und Einweisung durch FELDER legitimiertes Personal.
- Bei Treppentransport oder Transport bei dem die Maschine zerlegt wird, muss die Montage und Einstellung durch FELDER ausgebildetes Fachpersonal erfolgen.
- Die Wahl des Gewährleistungsbehelfes (Verbesserung, Austausch, Preisminderung etc.) obliegt der Fa. FELDER KG
- Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Ware bzw. den mangelhaften Teil auf seine Kosten, gereinigt, transportsicher verpackt der Fa. FELDER KG zu übermitteln.
- Reklamationen müssen immer schriftlich erfolgen und jedenfalls die Maschinenummer und eine möglichst genaue Mängelbeschreibung enthalten.
- Etwaige Mängel sind innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist schriftlich geltend zu machen.

Ausgeschlossen sind jedenfalls Ansprüche:

- Wenn der Mangel auf eine unsachgemäße Handhabung oder äußere Krafteinwirkung/Einfluss (Bsp.: Kratzer, Dellen, Verbiegungen,...) zurückzuführen ist.
- Ausgeschlossen ist jegliche Haftung für Folge- und Transportschäden
- Aus optischer Abnutzung und laufendem Gebrauch (Bsp.: Lackbeschädigung, Kratzer,...)
- Bei nicht Einhaltung der Wartungsvorschriften (siehe Betriebsanleitung oder Wartungshandbuch)
- Durch Verunreinigung jeder Art verursachte Mängel
- Aufgrund Umbau, Reparatur oder sonstigen Manipulationen an der Maschine, soweit diese nicht durch FELDER- legitimiertes Personal vorgenommen wurden

Bei nicht Einhaltung der vorgeschriebenen Betriebs- und Aufstellungsbedingungen (Maschinenfundament, Spannungsversorgung, Druckluftversorgung, Absaugung, ...)

Aufgrund von äußeren Einflüssen wie 2-Phasenlauf, falsche Absicherung, über-/Unterspannung, Blitzschlag, ...
Aufgrund Korrosion, Brand oder Wassereinfluss.